

## **Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

(1) Die Städtische Musikschule Bayreuth erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Für die Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Ensembles, Sing- und Instrumentalgruppen) werden keine Gebühren erhoben, wenn der/die Teilnehmer\*in Schüler\*in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Die Teilnahme an Chören und den verschiedenen Orchestern der Städtischen Musikschule ist gebührenfrei.

(3) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Gebührenschuldner sind die Nutzer\*innen des Musikschulangebotes bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Zuteilung zum Unterricht.

(3) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren; sie beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. In den Fällen, in denen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig nach § 3 beendet wird, erfolgt eine anteilige nach vollen Monaten berechnete Erhebung der Gebühren.

(4) Die Gebühren für die Probezeit (§ 3 Abs. 2) sind in jedem Fall zu entrichten.

(5) Der jährliche Gebührenbescheid wird zum Beginn des Schuljahres – spätestens 4 Wochen vor der ersten Fälligkeit zugestellt. Die Gebühren sind in drei Raten, jeweils am 15.11., 15.03. und 15.07. des Schuljahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt in die Musikschule ist die 1. Rate einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bei einem unterjährigen Unterrichtsbeginn erfolgt eine anteilige, stichtaggenau berechnete Erhebung der Gebühren abhängig vom ersten Unterrichtstag.

(6) Die Kosten für Lehrmaterial (bei Gruppenunterricht) sind als Einmalbetrag mit der ersten Rate fällig.

(7) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmeranzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmeranzahl ergibt.

### § 3

#### **Beendigung des Unterrichtsverhältnisses/Probezeit**

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 31.05. des jeweils laufenden Schuljahres schriftlich zugehen. Der Unterricht verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der/die Teilnehmer\*in nicht bis zum 31.05. abgemeldet wird. Ausnahmen sind die Unterrichtsfächer gemäß § 2 Ziff. 1–3 der Schulordnung.

(2) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Musikschule als auch von dem Nutzer\*in des Musikschulangebotes bzw. dessen gesetzlichen Vertreter\*in zum Ablauf der Probezeit außerordentlich gekündigt werden. Die Probezeit beträgt 3 Monate (beiderseitige Kündigungsfrist: 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit). Im Falle eines Lehrerwechsels beginnt eine erneute Probezeit von 3 Monaten.

(3) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug oder schwere Erkrankung) und nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie muss schriftlich begründet und der zwingende Grund muss nachgewiesen werden.

(4) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z.B. überraschender, längerfristiger Ausfall einer Lehrperson) das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule ist ebenfalls möglich, falls der Nutzer\*in schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung verstößt oder anderweitig die gegenüber der Musikschule Bayreuth bestehenden Pflichten verletzt.

(5) Ändert sich gemäß § 2 Abs. 7 dieser Gebührensatzung die Gebühr für den Gruppenunterricht, so kann zum Ende des übernächsten Monats vorzeitig gekündigt werden. Die entsprechende Kündigungserklärung muss innerhalb von 21 Tagen nach der Mitteilung der Musikschule über die geänderte Gebührenhöhe erfolgen.

(6) Wenn Fachlehrer\*innen und Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der Teilnehmer\*in bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann gemeinsam eine ausnahmsweise vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses vereinbart werden. Ein Anspruch der Nutzer\*innen auf eine derartige vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses besteht nicht.

(7) Besteht ein Zahlungsrückstand von mindestens einer Rate und erfolgte auch auf eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von weiteren 2 Wochen im-

mer noch keine Begleichung des Zahlungsrückstandes, so hat die Musikschule das Recht, das Unterrichtsverhältnis vorzeitig zum Ablauf des nächsten vollen Monats zu kündigen.

#### § 4

##### **Überlassungs- und Nutzungsgebühr**

(1) Schüler\*innen der Musikschule können im Rahmen des Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Detaillierte Bestimmungen werden in einer Nutzungsvereinbarung geregelt. Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente richtet sich nach der Regelung in § 2 Abs. 5 für die Fälligkeit der Unterrichtsgebühren.

(2) Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.

(3) Für die aus hygienischer Sicht notwendige Reinigung ist bei Blasinstrumenten eine im Gebührenverzeichnis festgelegte Reinigungsgebühr zu entrichten. Diese wird einmalig bei Rückgabe des Instrumentes fällig.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Reparaturen dürfen nicht selbständig vom Nutzer in Auftrag gegeben werden.

#### § 5

##### **Gebührenermäßigung**

(1) Für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bayreuth wird, wie im Gebührenverzeichnis ausgewiesen, eine ermäßigte Gebühr gewährt. Als Jugendlicher in diesem Sinne gilt eine Person, die zu Beginn des Schuljahres der Musikschule jünger als 18 Jahre war.

(2) Nehmen Geschwister während desselben Schuljahres am Unterricht, lfd. Nr. 1–7 des Gebührenverzeichnisses, teil, wird auf Antrag folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

- a) 2. Kind 20 %
- b) 3. Kind 40 %
- c) und weitere Kinder 60 %

Die Ermäßigung erhält das jeweils jüngere Kind.

(3) Eine Ermäßigung für Mehrfachbelegungen wird nicht gewährt.

(4) Auf Antrag können die Unterrichtsgebühren für sozial bedürftige förderungswürdige Musikschüler\*innen ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die nach der Stundungs- und Erlassordnung der Stadt Bayreuth zuständige Dienststelle zusammen mit der Schulleitung.

(5) Erwachsenen unter 27 Jahren mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bayreuth, die zu Beginn des Schuljahres nachweisen, dass sie schwerbehindert, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, wird ebenso wie dem in § 5 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis, wie im Gebührenverzeichnis ausgewiesen, eine ermäßigte Gebühr gewährt.

## § 6

### Gebührenerstattung

(1) Kann ein/e Schüler\*in wegen Krankheit, Kur oder medizinisch begründetem Erholungsaufenthalt an mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen am Unterricht nicht teilnehmen, so werden auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Gebühren für diesen Zeitraum anteilig zurückerstattet. Hiervon ausgenommen sind Ferienzeiten und Feiertage.

(2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtseinheiten im Schuljahr wird die Gebühr ab der fünften ausfallenden Unterrichtseinheit anteilig zurückerstattet. Unberücksichtigt bleiben hierbei Feiertage und Ferienzeiten.

(3) Erstattungen erfolgen spätestens zum Ende des Schuljahres.

## § 7

### Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung der Gebühren richten sich nach der Stundungs- und Erlassordnung der Stadt Bayreuth und den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 24. Mai 2017, zuletzt geändert am 10. April 2019, außer Kraft.

Bayreuth, den 30. Juni 2021 / 27. April 2022 / 29. Juni 2022

**Stadt Bayreuth**

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

---

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11 vom 6. August 2021*

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 9 vom 8. Juli 2022*

---

### Gebührenverzeichnis für die Städtische Musikschule Bayreuth

(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule)

Stand: 1. September 2022

| Unterrichtsform                                                | Unterrichtseinheit | Normale Gebühr | Ermäßigte Gebühr |
|----------------------------------------------------------------|--------------------|----------------|------------------|
| Einzelunterricht                                               | 22,5 Minuten       | 684,00€        | 513,00 €         |
| Einzelunterricht                                               | 30 Minuten         | 900,00 €       | 675,00 €         |
| Einzelunterricht                                               | 45 Minuten         | 1.344,00 €     | 1.008,00 €       |
| Einzelunterricht                                               | 60 Minuten         | 1.800,00 €     | 1.350,00 €       |
| Gruppenunterricht mit 2 Schülern                               | 45 Minuten         | 708,00 €       | 531,00 €         |
| Gruppenunterricht mit 3 Schülern                               | 45 Minuten         | 480,00 €       | 360,00 €         |
| Gruppenunterricht ab 4 Schülern                                | 45 Minuten         | 384,00 €       | 288,00 €         |
| Holzbläserklasse mit ca. 8 Schülern<br>Inklusive Lehinstrument | 60 Minuten         | 720,00 €       | 540,00 €         |
| Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung       | 45 Minuten         | 312,00 €       | 234,00 €         |
| Ergänzungsfach für Schüler ohne Hauptfachbegleitung            | 45 Minuten         | 204,00 €       | 153,00 €         |

#### Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente

|                   |                  |                  |
|-------------------|------------------|------------------|
| Wert bis 300,00€  | pro Monat 8,50€  | pro Jahr 102,00€ |
| Wert bis 500,00€  | pro Monat 10,00€ | pro Jahr 120,00€ |
| Wert bis 1000,00€ | pro Monat 12,00€ | pro Jahr 144,00€ |
| Wert bis 1000,01€ | pro Monat 19,00€ | pro Jahr 228,00€ |

**Reinigungsgebühren für Blasinstrumente** 30,00€